

BVGer D-1811/2022 vom 23. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1811_2022

FR: TAF D-1811/2022 du 23 février 2023

IT: TAF D-1811/2022 del 23 febbraio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

In der Beschwerde wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt; diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. So rügt der Beschwerdeführer, obgleich die Vorinstanz formell auf sein Asylgesuch eingetreten sei, habe sie dieses materiell gar nicht behandelt und sich lediglich mit seiner angeblich möglichen Niederlassung in der Türkei auseinandergesetzt.

E. 3.2.1

Die Parteien haben gemäss Art. 29 VwVG Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der D-1811/2022 Seite 5 Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 3.2.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für

das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz einen materiellen Asylentscheid gefällt hat, ohne die Asylgründe des Beschwerdeführers sorgfältig und ernsthaft zu prüfen. Vielmehr liess sie seine Asylgründe in ihrer Entscheidungsfindung gänzlich unberücksichtigt. So setzte sie sich weder mit den geltend gemachten Fluchtgründen noch mit der aktuellen Lage im Heimatstaat auseinander und beschränkte ihre Argumentation in der angefochtenen Verfügung stattdessen auf die (angebliche) Möglichkeit des Beschwerdeführers, sich im Heimatstaat seiner unbestrittenermassen in der Schweiz wohnhaften Ehefrau niederzulassen. Demnach ist nicht ansatzweise nachvollziehbar, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz leiten liess und auf welche rechtlichen Grundlagen sie sich stützt. Ihre Ausführungen verunmöglichen somit klar eine sachgerechte Anfechtung des Entscheides.

E. 3.4

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt und den Sachverhalt unvollständig abgeklärt hat. Die entsprechenden Rügen erweisen sich als begründet.

E. 4.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen

D-1811/2022 Seite 6 Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 4.2

Vorliegend stellt insbesondere die gänzliche Nichtberücksichtigung der Asylgründe des Beschwerdeführers einen offensichtlichen und schwerwiegenden Mangel dar. Es liegt nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz die notwendigen Schlüsse aus dem Sachverhalt zu ziehen, oder gar offensichtliche Versäumnisse des SEM auf Beschwerdeebene zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal dem Beschwerdeführer durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren ginge. Es liegt eine schwere Verletzung der Begründungspflicht vor. Die Heilung dieser Gehörsverletzung auf Beschwerdeebene kommt nur schon deshalb nicht in Betracht, weil die Vorinstanz das Versäumte im Rahmen

des Schriftenwechsels nicht nachgeholt hat (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wird. Diese ist anzuweisen, sich mit den Asylgründen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen und allenfalls weitere Abklärungen vorzunehmen. Es erübrigt sich demnach, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten Rügen einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 8. Juni 2022 geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

D-1811/2022 Seite 7 Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'500.– zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1811/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.